BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 129/06 B

L 3 R 719/05 (Thüringer LSG)
S 15 RA 460/04 (SG Gotha)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte: .....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. September 2007 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n und M u t s c h l e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 21. September 2006 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I

1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.

2 Dem Kläger wurde im Juli 1967 das Recht verliehen, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen. Im Anschluss daran war er bei verschiedenen Betrieben, in der streitigen Zeit vom 1.1.1974 bis 31.12.1980 beim VEB R. , Betriebsteil G. , tätig. Auf seinen Antrag stellte die Beklagte Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech fest, lehnte aber die Einbeziehung der Zeiten vom 1.1.1974 bis 31.12.1980 ab (Bescheid vom 25.6.2002; Widerspruchsbescheid vom 6.2.2004). Klage- und Berufungsverfahren blieben insoweit ohne Erfolg (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Gotha vom 21.7.2005; Urteil des Thüringer Landessozialgerichts <LSG> vom 21.9.2006).

3 Mit der Beschwerde greift der Kläger die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG an.

II

4 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache *(§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>)* nicht in der gebotenen Weise dargelegt *(§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG)*.

5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar und unmissverständlich bezeichnen und darlegen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist *(BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1)*.

6 Der Kläger misst folgenden Fragen grundsätzliche Bedeutung bei:

1. Erfordert der Begriff "Produktionsbetrieb der Industrie und des Bauwesens" im Sinne des § 1 VO AVItech iVm § 1 Abs. 2 der 2. DB z. AVItech, dass ausnahmslos "Massenproduktion" vorliegen muss und ist diese im Sinne "einer kompletten Serienfertigung von Industrieanlagen in Form eines Massenausstoßes standardisierter Bauwerke" zu verstehen?

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

2. Ist bei einem Betrieb, der komplette nutzungsfähige Produktionsstätten, technologische Anlagen, Gebäude und bauliche Anlagen oder Wohnkomplexe als Finalprodukte errichtet oder rekonstruiert, bei dem Begriff "Produktion" auf das Endprodukt (die kompletten nutzungsfähigen Produktionsstätten, technologischen Anlagen, Gebäude und baulichen Anlagen oder Wohnkomplexe) abzustellen?

7 Der Kläger hat nicht aufgezeigt, dass die aufgeworfenen Fragen klärungsbedürftig sind. In ständiger Rechtsprechung hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden, dass sich das Verständnis der im Versorgungsrecht verwandten Begriffe nach dem staatlichen Sprachverständnis der DDR, das bei Schließung der Versorgungssysteme am 30.6.1990 in staatlichen Regelungen verlautbart war, richtet *(vgl nur BSG SozR 4-8570 § 1 Nr 11 RdNr 23)*. Aus der Beschwerdebegründung wird nicht deutlich, dass die vom Kläger formulierten Fragen auf die Klärungsbedürftigkeit der maßgeblichen rechtlichen Vorgaben zielen. Sie zielen vielmehr darauf, was nach dem Sprachgebrauch der DDR unter einem "volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie und des Bauwesens" zu verstehen ist.

8 1. Der Kläger hat nicht aufzuzeigen vermocht, dass diese Begriffe noch klärungsbedürftig sind. Vielmehr hat er grade auf die hierzu ergangene Rechtsprechung des BSG *(BSG SozR 3-8570 § 1 Nr 6; BSG, Urteil vom 8.6.2004 - B 4 RA 57/03 R)* verwiesen. Soweit er die Frage aufwerfen will, ob und wie die dort entwickelten Maßstäbe auf seinen Beschäftigungsbetrieb Anwendung finden, stellt er keine allgemein klärungsbedürftige Rechtsfrage, sondern eine Einzelfallfrage. Das BSG ist aber nicht dazu berufen, für jeden einzelnen Produktionsbetrieb die Frage zu klären, ob dieser die betriebliche Voraussetzung nach § 1 Abs 1 und 2 der 2. DB erfüllt. Vielmehr sind die sich auf einzelne Beschäftigungsbetriebe beziehenden Fragen von den Tatsachengerichten zu klären. Dagegen ist nicht dargetan, dass der Begriff "volkseigener Produktionsbetrieb der Industrie und des Bauwesens" erneut klärungsbedürftig geworden sein könnte *(vgl zum Beschäftigungsbetrieb des Klägers jetzt auch: BSG, Urteil vom 23.8.2007 - B 4 RS 3/06 R - zur Veröffentlichung vorgesehen)*.

9 2. Auch die zweite vom Kläger aufgeworfene Frage ist keine allgemeine Rechts-, sondern eine konkrete Tatsachenfrage des Einzelfalls. Wie der Kläger in der Begründung dargelegt hat, geht es ihm um die Frage, ob bei der Prüfung, ob sein Beschäftigungsbetrieb Produktionsbetrieb iS des § 1 Abs 1 der 2. DB sei, auf die von diesem hergestellten betriebsfähigen Anlagen und schlüsselfertigen Bauwerke abzustellen sei. Damit wirft der Kläger letztlich die Frage auf, ob sein Beschäftigungsbetrieb ein "Produktionsbetrieb der Industrie und des Bauwesens" ist. Dies ist aber eine Frage des Einzelfalls.

10 Da die Beschwerdebegründung mithin nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen *(§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG)*.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android

JLaw – für iOS